

Der Cviij. Artickel.

Wann durch Urteil/ den parteyen be-
weisung auffgelegt/ wie die soll vor-
fürt/ vnd dorauß weiter
vorfahren werden.

Derweil auch die gezeugnis / zu mehrmals fast lang / das
nicht möglich dieselbigen / also inn kurzer zeit / abzuschrei-
ben / abschriften den partheien zuüberreichen / vnd solche
gezeugnis nottürfftiglich zu besichtigen / Vnd auff das den
partheien hieraus an eins jeden gerechtigkeit / kein verkürzung
erwachssen dörffe / Als ordenen wir / das hinfür / wann ein ge-
zeugnis vorfürt / publicirt vnd eröffent / das unsere Amptleute
dieselbigen gezeugnis auffß fürderlichst abzuschreiben / vnd die
abschriefft den Partheien zuübergeben / vorfügen sollen / Vnd
wann solchs bescheen / soll der ihenige / so wider das gezeugnis
Excipirn wil / vom tag erlangter abschriefft / auff den fünfften tag
sein exception zwifach einbringen / Es were dann / das auff den
fünfften tag ein Sonntag / oder ander geboten Feiertag gefiele /
Alsdann so mag er mit dem einlegen / bis auff den nechstfolgens-
den tag / vorziehen / vnd sol ihm vngeschrlich sein / vnd sol seinem
widertheil die eine abschriefft zugestellt / der vom tag erlangter
abschriefft / auff den fünfften tag sein Replica dargegen / auch
gezwifacht einbringen / damit es gleicherweis / wie vormeldet /
gehalten werden soll / Vnd also fürder / bis solang / von jedem
teil drey Sätze einbracht / alsdann wue im letzten Satz / nichts
nawes einbracht / sollen die Sätze zuvorsprechen / geschickt vnd
abgefertigt werden.

L iij Der Lix.